



FRAGEN UND ANTWORTEN

ZUR UMSTELLUNG AUF DIGITALE WASSERUHREN

Warum erfolgt die Umstellung auf digitale Wasseruhren?

Gründe für die Umstellung:

- Neue Technologie /Generation

Der Durchfluss wird nicht mehr mittels Flügelrad im Wasserstrom, sondern durch Ultraschalltechnologie gemessen. Diese kommen mit einem einfachen, frei durchgängigen Messrohr aus. Das Zählwerk wird hier nicht mehr mit Wasser durchströmt. Das Gehäuse ist aus bleifreiem Material.

- bessere Messgenauigkeit
- Vorgaben der TrinkwasserVO und der DIN - Vorschriften
- Zeit – und Kostenersparnis
- Wasserverluste in Kundenanlagen können frühzeitig erkannt werden
- Eichgültigkeit von 6 auf bis zu 15 Jahren erhöht

Aufgrund der hochwertigen Qualität des neuen Zählers (Ultraschall-Messprinzip, keine beweglichen Teile, kein Verschleiß) kann auf mindestens einen Zählerwechsel verzichtet werden. Die Eichgültigkeitsdauer kann über ein von den Eichbehörden vorgegebenes Verfahren (=Stichprobenverfahren) verlängert werden. Sogar die Verlängerung der Eichgültigkeit auf bis zu 15 Jahre ist möglich. Der Austausch der Zähler erfolgt beim Kunden entsprechend später.

- Die turnusmäßige Ablesung der Zähler erfolgt über Funk außerhalb des Gebäudes

Rückschlüsse auf Ihr tägliches Verbrauchsverhalten sind damit nicht möglich.

Der Zähler verfügt zwar über einen Datenspeicher. Diese Daten können aber nur direkt vor Ort am Zähler im Beisein und mit Ihrer Zustimmung ausgelesen werden, um evtl. Unstimmigkeiten oder Verbrauchsabweichungen bei der Abrechnung der Wassergebühren zu klären.

Durch die optimierte und zukunftsorientierte Umstellung sehen wir hier langfristig eine sinnvolle und bürgerfreundliche Lösung.

Kann ich gegen die Umstellung an sich Widerspruch einlegen?

Nein, der Widerspruch kann nur gegen die **Verwendung der Funkfunktion** erhoben werden (Stichwort: Datenschutz). Für den Fall, dass ein Widerspruch erfolgt, wird lediglich die Funkfunktion am neuen Zähler deaktiviert. Es muss dann eine manuelle Ablesung wie bisher durchgeführt werden. Dem Einbau an sich kann nicht widersprochen werden. Die Auswahl des Zählers obliegt laut § 19 der WAS der Gemeinde.

Warum muss man einen Wasserbügel einbauen lassen ?

Wasserzähleranlagen müssen der DIN 1988-200 und dem DVGW-Regelwerk W406 entsprechen.

Eine DIN –konforme Wasserzähleranlage besteht aus:

- Absperrarmatur (ggf. Hauptabsperreinrichtung),
- Wasserzählerbügel,
- Wasserzähler,
- längenveränderliches Ein- und Ausbaustück,
- Absperrarmatur inklusive eines Rückflussverhinderers

Wasserzählerbügel

Jeder Wasserzähler muss „spannungsfrei“ eingebaut werden (DIN 1988, Teil 2.9 ff.). Bei Missachtung dieser Vorgaben (= nicht fachgerechter Einbau des Zählers) hat eine Versicherungsgesellschaft die Möglichkeit, eine Schadensregulierung bei Wasserschäden abzulehnen, wenn z.B. der Wasserzähler undicht wird oder bricht. Auch die Hersteller der Zähler haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Einbau entstehen.

Wieviel kostet die Nachrüstung eines Wasserzählerbügels ?

Die tatsächlich entstehenden Kosten werden im Einzelfall stark variieren und hängen vom Zustand der Installationsanlage im Haus ab. Eine allgemeine Aussage kann hier nicht getroffen werden. Sofern der erforderliche Wasserzählerbügel problemlos eingebaut werden kann, muss man mit Kosten von ca. 150 € rechnen.

Ihr Installateur kann Ihnen genauere Auskunft erteilen.

Wer zahlt die digitale Wasseruhr?

Die Kosten der digitalen Wasseruhr übernimmt die Gemeinde, der Einbau erfolgt durch das gemeindliche Wasserwerkspersonal. Für den Einbau der Wasserzähleruhr kommen wie üblich beim turnusgemäßen Wechsel **keine** Kosten auf Sie zu!

AUSZÜGE EINSCHLÄGIGER GESETZL: BESTIMMUNGEN; VORSCHRIFTEN,

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001)

§ 17, Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser

(1) Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.

(2) Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in Satz 1 genannten Anforderungen entsprechen.

DIN 1988-200

Punkt 11 „Leitlinien für Wasserzähleranlagen“ ausführliche Angaben zur Ausgestaltung einer Zähleranlage.

DVGW-Arbeitsblatt W 406 (A) „Volumen- und Durchflussmessung von kaltem Trinkwasser in Druckrohrleitungen – Auswahl, Bemessung Einbau und Betrieb von Wasserzählern“.

Das DVGW-Regelwerk gilt, wie auch die DIN, als allgemein anerkannte Regel der Technik.

Diese ist nach Vorgaben der Trinkwasserverordnung und der Wasserabgabesatzung zwingend einzuhalten – sowohl vom Wasserversorger als auch vom Anlagenbetreiber (Eigentümer)!

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers Wasserabgabesatzung (WAS)

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 19 Wasserzähler Wasserabgabesatzung (WAS)

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom

Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler Wasserabgabesatzung (WAS)

(1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.